

Grundlagen: Rechtsgeschäfte:

1. Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte sind Handlungen oder Willenserklärungen, bei denen eine bestimmte *rechtliche Wirkung* erzielt wird. Rechtliche Verhältnisse zwischen Personen können durch Rechtsgeschäfte begründet werden (z.B. Abschluss Arbeitsvertrag). Es können auch Veränderungen vereinbart werden (z.B. Änderungsvertrag über die Arbeitszeit) oder aufgehoben werden (z.B. Kündigung).

Rechtsgeschäfte kommen durch die Abgabe von Willenserklärungen zustande.

Es gibt unterschiedliche Arten von Willenserklärungen:

- a) Ausdrückliche Äußerung: - schriftlich (z.B. Handwerker erstellt ein schriftliches Angebot)
- mündlich (z.B. Bestellung der Ware beim Bäcker)

- b) Schlüssiges Verhalten: - z.B. Handheben bei einer Auktion

1.1 Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte

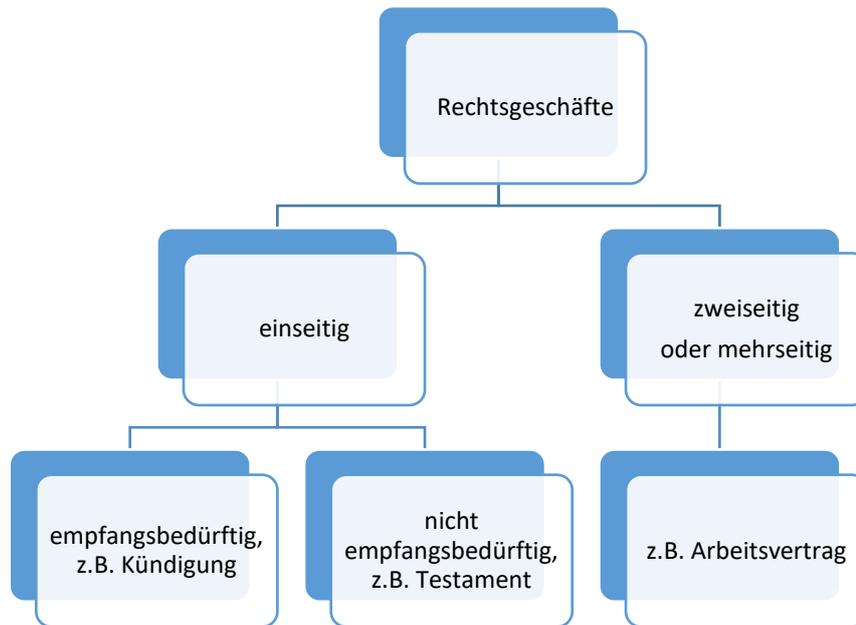
Einseitige Rechtsgeschäfte bedürfen nur einer Willenserklärung.

Hierbei unterscheidet man empfangsbedürftig und nicht empfangsbedürftig.

Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es notwendig, dass der Betroffene die Willenserklärung erhält (z.B. Abmahnung oder Kündigung).

Bei der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung entfällt diese Anforderung (z.B. Testament).

Zweiseitige Rechtsgeschäfte bedürfen zwei oder mehrere Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen (z.B. Verträge, die Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, etc.).



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

§ 145 Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 147 Annahmefrist

(1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

(2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148 Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

1.2 Formvorschriften

Der Grundsatz der Formfreiheit erlaubt das Abschließen von Rechtsgeschäften in jeder beliebigen Form. Die Schriftform eignet sich zur Beweisbarkeit. Der Gesetzgeber sieht bestimmte Vorschriften bezüglich der Gestaltung und Abwicklung von bestimmten Rechtsgeschäften vor. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, sind die Rechtsgeschäfte ungültig.

Formvorschriften	
Schriftform	z.B. Kündigung Mietvertrag, Kündigung Arbeitsvertrag, Abschluss Ratenkauf, etc.
Öffentliche Beglaubigung	z.B. Antrag auf die Eintragung in das Handelsregister (nur die Unterschrift beziehungsweise das Handzeichen wird beglaubigt)
Notarielle Beurkundung	z.B. Kauf eines Grundstücks (der Inhalt der Urkunde wird beglaubigt)

1.3 Anfechtbarkeit und Nichtigkeit

Grundsätzlich können Geschäftspartner den Inhalt eines Vertrages frei aushandeln und gestalten. Hier gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Dies beinhaltet auch die Freiheit mit wem und ob man ein Geschäft abschließt.

Grenzen der Vertragsfreiheit sind durch gesetzliche Vorschriften gegeben. Werden diese nicht eingehalten, sind die Rechtsgeschäfte anfechtbar oder nichtig.

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

Anfechtbare Rechtsgeschäfte sind zunächst gültig. Sie werden erst rückwirkend durch eine erfolgreiche Anfechtung unwirksam.

Mögliche Gründe sind:

- 1.) Erklärungsirrtum, z.B. Versprechen, Verschreiben
- 2.) Eigenschaftsirrtum bezüglich einer Person oder Sache, z.B. Echtheit eines Gemäldes.
- 3.) Falsche Übermittlung, z.B. Missverständnis am Telefon
- 4.) Arglistige Täuschung, z.B. Verschweigen eines Unfalls beim Verkauf eines Gebrauchtwagens trotz Nachfrage durch den Käufer
- 5.) Widerrechtliche Drohung, z.B. Drohung mit körperlicher Gewalt zur Erzwingung einer Unterschrift

In den Fällen 1.) bis 2.):

Die Anfechtung muss unverzüglich erfolgen, das heißt, sofort nachdem der Grund für die Anfechtung bekannt wurde.

In den Fällen 3.) und 4.):

Mit einer Frist von 1 Jahr, ab Entdeckung des Täuschungsversuchs.